

WAZV Saalkreis
Sennewitzer Straße 7
06193 Petersberg OT Gutenberg

**Niederschrift
über die Sitzung der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis**

Datum: 16.01.2017
Ort: Bürogebäude des WAZV Saalkreis
Sennewitzer Straße 7
06193 Petersberg OT Gutenberg
Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung: öffentlich/nichtöffentlich
Ornungsgemäße Einladung ist erfolgt am: 22.12.2016
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage)
Sitzungszeit: 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2016
- TOP 6 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 7 Bericht der Geschäftsleitung
- TOP 8 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 9 Wahl des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 10 Neufassung der Geschäftsordnung
- TOP 11 Anfragen, Anregungen, Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- TOP 13 Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2016
- TOP 14 Informationen Geschäftsleitung
- TOP 15 Rechtsangelegenheiten
- TOP 16 Personalangelegenheiten
- TOP 17 Anfragen, Anregungen, Informationen

Fortsetzung des öffentlichen Teils:

- TOP 18 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
-

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Frau Klecar eröffnet die Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis und begrüßt alle anwesenden Verbandsmitglieder, die Bürgerinnen und Bürger.

Frau Klecar teilt der Verbandsversammlung mit, dass der Verbandsgeschäftsführer vor wenigen Minuten erfahren hat, dass Frau Glauch, Verbandsmitglied der Stadt Südliches Anhalt, am Samstag, d. 14.01.2017 verstorben ist.

Alle Verbandsmitglieder erheben sich von ihren Plätzen und gedenken in einer Schweigeminute Frau Glauch.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Einladungen zur Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern rechtzeitig und vollständig zugegangen. Die ordnungsgemäße Ladung wurde festgestellt. Es gab keine Einwendungen.

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schreiber, Verbandsmitglied der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Herr Jennert, Verbandsmitglied der Lutherstadt Eisleben, können krankheits- bzw. berufsbedingt, nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und der Stimmen vertreten sind. Von 12 Gemeinden mit 156 Stimmen sind 10 Gemeinden mit 154 Stimmen anwesend.

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils

Herr Hambacher beantragt, den TOP 8 auf die nächste Sitzung zu vertagen, um dem neuen Vertreter der Gemeinde Teutschenthal, die Chance zu geben, sich für das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu bewerben.

Frau Klecar

- betont, dass die Verbandsversammlung handlungsfähig bleiben muss
- es sollte in der letzten Sitzung der 2. Stellvertreter gewählt werden, wofür jedoch niemand der Anwesenden zur Verfügung stand
- aus diesem Grund ist ohne jegliche Vertretung die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben und die Verbandsversammlung hat sich dafür entschieden, die notwendigen Wahlen schnellstmöglich durchzuführen

Herr Hambacher

- teilt mit, dass heute nur der 2. Stellvertreter gewählt werden müsste
- im Notfall kann der an Jahren Älteste einladen

Frau Klecar stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	3 mit 21 Stimmen
Nein:	7 mit 133 Stimmen
Enthaltungen:	0 mit 0 Stimmen

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Tagesordnung wird so bestätigt, wie in der Einladung ausgereicht.

TOP 5

Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2016

Dr. Dubiel

- möchte in der Niederschrift S. 7 ergänzt haben, dass für die Bürger die Kosten von neuen Hausanschlüssen und Baukostenzuschüssen sich nicht erhöhen, die Abrechnung erfolgt, wie gehabt, nach tatsächlichem Aufwand, die Ordnungswidrigkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen
- reicht ggf. noch etwas schriftlich nach

Herr Stolzenberg

- regt an, dass Änderungswünsche zur Niederschrift im Vorfeld zu klären sind, ggf. per Mail

Herr Hambacher

- Seite 6, die Wasserzeitung wurde nicht an alle TW-Haushalte ausgereicht, die TW-Haushalte der Gemeinde Kabelsketal haben keine Wasserzeitung erhalten
- Seite 19, die Meinung von Herrn Eisner, dass grundsätzlich im öffentlichen Dienst alle Bediensteten zu verbeamteten sind, ist nicht richtig

Herr Herrmann

- die Wasserzeitung wurde nach Info von Eurawasser an alle betroffenen Gemeinden verteilt, es kam aber vereinzelt zu Zustellungsschwierigkeiten durch den Kurier (MZ Briefdienst)
- alle Verwaltungen haben Beamte vorzuhalten, es gilt selbstverständlich der Runderlass des Ministeriums des Inneren und der Aufsichtsbehörden

Dr. Dubiel

- Seite 18, möchte nachfolgende Korrektur:
Dr. Dubiel verlässt seinen Platz und berät sich mit einem Vertreter der Gemeinde Salzatal.

Frau Klecar stellt die Niederschrift zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	7 mit 133 Stimmen
Nein:	1 mit 10 Stimmen
Enthaltungen:	2 mit 11 Stimmen

Die Niederschrift vom 28.11.2016 wird mehrheitlich bestätigt.

TOP 6 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

Beginn Bürgerfragestunde 17.20 Uhr

Herr Seidowski

- fragt an, warum die Wasserversorgungssatzung neu beschlossen wurde und aus einer privat-rechtlichen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung geworden ist

Herr Herrmann

- das öffentliche Recht sorgt für mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit, es gibt die Möglichkeit, einfacher Auskünfte zu bekommen, Rechtsstreitigkeiten sind vor einem Verwaltungsgericht kostengünstiger und einfacher für die Bürger durchzuführen
- Ziel ist es, alle Gebühren in einem Bescheid zu versenden, um somit Kosten einzusparen

Herr Seidowski

- fragt an, warum die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht verschoben wird, bis Teutschenthal einen neuen Vertreter hat

Herr Herzog

- betont, dass er noch im Amt ist, Teutschenthal hat einen Vertreter, es gab bisher keine Abwahl, wer mal später im Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal neu gewählt wird, ist nicht bekannt und noch unklar

Herr Wunschinski

- äußert seinen Unmut darüber, dass der Gemeinderat über den Rücktritt von Herrn Herzog als Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht informiert wurde
- die heutige Wahl ist ein Affront gegen die Gemeinde Teutschenthal und seine Person

Herr Herrmann

- die Handlungsfähigkeit des Verbandes muss aufrechterhalten werden
- es geht hier keineswegs um Personen und Gemeinden, die ausgegrenzt werden sollen
- die Gemeinde Teutschenthal verliert keineswegs an Einfluss in der Verbandsversammlung

- es werden alle Gemeinden gleichbehandelt und gehen fair miteinander um
- da sich in der letzten Verbandsversammlung kein 2. Stellvertreter gefunden hatte und falls Frau Klecar ausfällt, wäre die Handlungsfähigkeit des Verbandes nicht sichergestellt, weshalb sich die Verbandsversammlung in der letzten Sitzung dazu verständigt hat, entsprechend den einschlägigen Regelungen, die Wahl des Vorsitzenden und des 2. Stellvertreters der Verbandsversammlung sobald wie möglich durchzuführen

Frau Klecar

- hat noch viele weitere Aufgaben und kann nicht sicherstellen, auch mal auszufallen

Herr Hambacher

- die Handlungsfähigkeit des Verbandes ist immer gegeben, weil die Verbandsversammlung ggf. durch das an Jahren älteste Verbandsmitglied geleitet wird

Herr Frank, Schochwitz

- fragt an, warum im Foyer des Verbandes keine wichtige Dokumente ausgelegt werden, keinen Tag der offenen Tür durchgeführt wird und warum die Wohneinheiten nicht vorliegen

Herr Herrmann

- wichtige Dokumente liegen im Kundenbereich aus
- ein Tag der offenen Tür wird meist am „Tag der Wasserwirtschaft“ durchgeführt, nimmt den Hinweis auf
- es wird versucht, am Tag der Wasserwirtschaft, einige Kläranlagen für die Bürger zu öffnen
- die Rückläufe zu den Auskünften Wohneinheiten war zu gering, um diese verwenden zu können

Herr Zeppel, Wallwitz

- erkundigt sich nach den 4 Stellen im Rechtsbereich und fragt an, ob diese Stellen neu und unbefristet sind
- fragt an, ob davon auszugehen ist, dass es zukünftig weiterhin so viele Widersprüche gibt
- hat Probleme mit einem Bescheid bzgl. Niederschlagswassereinleitung

Herr Herrmann

- diese 4 Stellen im Rechtsbereich sind keine zusätzlichen Stellen
- vorhandene unbefristete Stellen wurden in Beamtenstellen umgewandelt
- Beamtenstellen als solche sind vorzuhalten, diese sind ab bestimmten Entgeltgruppen wirtschaftlicher
- Ziel kann es natürlich nicht sein, die Widerspruchsrate hoch zu halten
- der WAZV kann nicht beeinflussen, was vom Gesetzgeber zukünftig Neues kommt, (siehe Beiträge)
- die Datenübertragung von HWS waren teilweise unvollständig und es gibt fehlerhafte Meldungen

- die Daten müssen komplett kontrolliert und überarbeitet werden, was natürlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt, es kann jeder Einzelne mithelfen, Sachverhalte aufzuklären
- empfiehlt, Probleme vor Ort zu klären

Frau Kirchner

- im August wurden durch Eurawasser aufgrund falscher Zählerablesung falsche Zählerdaten übermittelt
- im WP 2017 sind 4 neue Widerspruchsstellen ausgewiesen

Frau Klecar

- im August gab es keine Zählerablesung

Herr Hänsel

- das kann bei der Vielzahl von Kunden passieren, wenn es Probleme gibt, dann beim WAZV vorbeikommen

Herr Rupf

- fragt nach der Antwort zu seinem Antrag zur Akteneinsicht

Herr Herrmann

- kann gern vorbeikommen; zum Stand seines Antrages kann keine Information gegeben werden, dies ist erst möglich, wenn der zuständige Mitarbeiter aus dem Krankenstand zurück ist
- sollte eine Antwort noch ausstehen, erfolgt diese bis Ende des Monats

Ende der Bürgerfragestunde 17.50 Uhr.

TOP 7 Bericht der Geschäftsleitung

Herr Hänsel

- nachfolgende Baumaßnahmen werden zur Zeit nacheinander ausgeschrieben
 - Petersberg, Kloster
 - Nehlitz, Siedlung
 - Niemberg, Landrain
 - Gröbzig, Werderhausen, Oppin, Oberrißdorf, Landsberg/OT Gollma
- Fördermittelanträge werden durch den genehmigten Wirtschaftsplan 2017 fristgerecht eingereicht
- Ingenieurleistungen werden nicht mehr gefördert
- es gibt eine neue Fördermittelrichtlinie, RZWas für das Jahr 2017
- hohe Priorität haben die Erweiterungen der KA Landsberg und der KA Löbejün
- im Trinkwasserbereich wird der WAZV einen Fördermittelantrag stellen, das ist ein Versuch, vielleicht hat der WAZV Aussicht auf Erfolg
- Rohrbrüche im Trinkwasserbereich stellen den WAZV auch 2017 vor große Herausforderungen, Neujahr wurde in Nehlitz ein Haus unterspült, in Wettin „Aschenberg“ gab es Probleme, in Teutschenthal gab es mehrere Rohrbrüche

- besonders schwer zu finden, sind die Rohrbrüche auf den alten Hausanschlüssen

Herr Herrmann

- DATEV ist das einheitliche neue zentrale Abrechnungs- und Buchhaltungsprogramm, die komplette Einführung dauert noch länger an
- die Beschlüsse und Festlegungen der letzten Verbandsversammlung sind umgesetzt und entsprechend veröffentlicht; der Wirtschaftsplan 2017 wurde genehmigt und entsprechend veröffentlicht
- die Wasserzählerablesung über App bzw. Internet sind sehr gut angekommen
- bezüglich der Nebenzählerablesung wird auch 2018 versucht, die Ablesung über Ablesekarten durchzuführen
- in Lieskau ist heute das Abwasserhauptpumpwerk vollständig ausgefallen, es kam zur Überflutung, es wurde festgestellt, dass die verbaute Technik so alt ist, dass es dafür schon lange keine Ersatzteile mehr gibt, die gesamte Elektrotechnik muss komplett neu errichtet werden, die Maschinen – und Rohrleitungen ebenso
- das Pumpwerk wurde bisher von der HWS bewirtschaftet und am 01.01.2017 durch den WAZV übernommen

TOP 8 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frau Klecar fragt nach Wahlvorschlägen und teilt mit, dass es eine Bereitschaftserklärung des Vertreters der größten Gemeinde, Herrn Stolzenberg, gibt. Herr Kupsi schlägt Herrn Stolzenberg für das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor.

Herr Stolzenberg erklärt sich bereit, für das Amt zu kandidieren. Die Funktion ist seiner Ansicht nach, keine Funktion für das Ausüben von Macht. Er hat großes Vertrauen in den Verband und möchte dazu beitragen, Bürger zu ihrem Recht zu verhelfen und das Image des Verbandes zu verbessern. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung neutral zu leiten.

Für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung liegen keine weiteren Anträge vor.

In offener Wahl wird über den Wahlvorschlag Stolzenberg abgestimmt, nachdem kein Verbandsmitglied einer offenen Wahl widersprochen hat.

Wahlergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	8 mit 139 Stimmen
Nein:	0 mit 0 Stimmen
Enthaltungen:	2 mit 15 Stimmen

Für das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist Herr Stolzenberg gewählt.

Herr Stolzenberg nimmt die Wahl an und bedankt sich bei der Verbandsversammlung für das entgegengebrachte Vertrauen.

Herr Herrmann und Frau Klecar beglückwünschen Herrn Stolzenberg.

Herr Stolzenberg führt die Sitzungsleitung fort.

TOP 9 Wahl des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herr Stolzenberg fragt nach Wahlvorschlägen.

Herr Stolzenberg, unterstützt von mehreren anderen Personen, schlägt Herrn Hambacher für das Amt des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor.

Herr Hambacher lehnt ab, für das Amt zu kandidieren.

Herr Stolzenberg fragt nach weiteren Wahlvorschlägen und schlägt Herrn Pöttsch für das Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor.

Herr Pöttsch erklärt sich bereit, für das Amt zu kandidieren, nachdem er der Verbandsversammlung mitgeteilt hat, dass er einen Interessenkonflikt hat, weil er bereits in einem anderen Verband, welcher durch die HWS bewirtschaftet wird, ein Amt begleitet.

Herr Herrmann teilt mit, dass es im WAZV mehrere Mitglieder gibt, die sich auch in anderen Verbänden engagieren.

Es gibt keine weiteren Wahlvorschläge.

In offener Wahl wird über den Wahlvorschlag Pöttsch abgestimmt, nachdem kein Verbandsmitglied einer offenen Wahl widersprochen hat.

Wahlergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	9 mit 149 Stimmen
Nein:	0 mit 0 Stimmen
Enthaltungen:	1 mit 5 Stimmen

Herr Pöttsch nimmt die Wahl an und bedankt sich bei der Verbandsversammlung für das entgegengebrachte Vertrauen.

Herr Stolzenberg und Herr Herrmann beglückwünschen Herrn Pöttsch.

Für das Amt des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist Herr Pöttsch gewählt.

TOP 10 Neufassung der Geschäftsordnung

Ergebnis der Abstimmung der Anträge und Anregungen von Herrn Hambacher, Herrn Kupski, Frau Klecar, Dr. Dubiel, Herrn Stolzenberg

Diskussion zum Antrag:

Herr Herrmann weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen gelten.

zu § 1, Abs. 2

- (2) Sollen Verordnungen, Tarife, Verträge und Satzungen behandelt werden, sind die Entwürfe **alle**, vollständig **umfänglich** der Einladung beizufügen. Von dieser ist jedoch abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	9 mit 125 Stimmen
Nein:	1 mit 29 Stimmen
Enthaltungen:	0 mit 0 Stimmen

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

Diskussion zum Antrag:

Herr Herrmann warnt in Bezug auf die nunmehr geänderte Ladungsfrist bei der Festsetzung von Entgelten, Gebühren und Beiträgen (auf neu 6 Wochen) vor Problemen bei der Einhaltung von Terminen, insbesondere bei Erlass von Gebührensatzungen mit vorheriger Gebührenkalkulation. Aus seiner Sicht erscheint es unter Beachtung dieser Regelung für den Verband schwierig, weiterhin wie bisher handlungsfähig zu sein und vorgegebene Fristen sicher zu wahren.

Herr Stolzenberg merkt an, dass die Ladungsfrist von sechs Wochen zunächst versucht werden soll. Treten Schwierigkeiten auf, wäre die Regelung auf die Tagesordnung zu nehmen und ggf. wieder zu ändern.

zu § 1, Abs. 3

- (3) Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zehn Tage, bei der Festsetzung von Entgelten, Gebühren und Beiträgen mindestens jedoch mit einer Frist von **sechs** Wochen vor der Sitzung, zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13, Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden, eine erneute Einladung und die Einhaltung der Frist ist nicht erforderlich. Die in der abgebrochenen Sitzung nicht anwesenden Verbandsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	7 mit 119 Stimmen
Nein:	1 mit 29 Stimmen
Enthaltungen:	2 mit 6 Stimmen

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

zu § 5, Abs. 2 (d), Absetzen der Tagesordnung ergänzen

Diskussion:

Herr Herrmann hat erläutert, dass ein Absetzen von Tagesordnungspunkten im jeweiligen TOP entschieden wird. Bei der Absetzung handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag nach § 10 der Geschäftsordnung. Über die Absetzung von Tagesordnungspunkten kann somit erst nach Aufrufen des jeweiligen TOP entschieden werden.

Es wurde sich mehrheitlich verständigt, keine Änderung durchzuführen.

Diskussion zum Antrag, das Sitzungsende auf 21.00 Uhr zu legen

zu § 13, Abs. 5

- (5) **Nach 21.00 Uhr** werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	6 mit 80 Stimmen
Nein:	2 mit 52 Stimmen
Enthaltungen:	2 mit 22 Stimmen

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

zu § 15, Abs. 6

Herr Hambacher regt an, den § 15, Abs. 6 dahingehend zu ändern, die Niederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern zuzuleiten; dies wurde bisher so gehandhabt.

Diskussion:

Herr Herrmann führt dazu aus, dass eine solche Änderung nicht notwendig ist, weil diese Regelung die späteste Möglichkeit der Versendung der Niederschrift regelt. Der Verband bemüht sich, die Niederschrift so zeitnah, wie möglich zu versenden, kann jedoch nicht in jedem Fall garantieren, die Niederschrift innerhalb der 4 Wochen zu versenden (Urlaub, Krankheit, besondere Umstände).

Es wurde sich mehrheitlich darauf verständigt, dass die Niederschrift innerhalb von 4 Wochen versendet werden soll.

Beschluss-Nr.: 1/17

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis unter Berücksichtigung der aus diesem TOP bestätigten Änderungsanträge und mit den verständigten Anregungen.

Begründung:

Als Ergebnis der Diskussion aus der letzten Verbandsversammlung wurde entsprechend der Vorgaben der Verbandsmitglieder für die Behandlung von Sachverhalten zur Festsetzung von Entgelten, Gebühren und Beiträgen in der beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung die Einberufungsfrist angepasst.

In die Neufassung flossen zudem Hinweise der Oberen Kommunalaufsicht zur Behandlung der Tagesordnung ein.

Zudem erfolgte in § 10 der Geschäftsordnung aus Gründen des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Anpassung der Vorschrift.

Die Änderungen sind aus der der Beschlussvorlage beigefügten Synopse ersichtlich. Die Neufassung ist in einer durchgeschriebenen Reinfassung ebenfalls Bestandteil der Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	12 mit 156 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10 mit 154 Stimmen
Ja:	10 mit 154 Stimmen
Nein:	0 mit 0 Stimmen
Enthaltungen:	0 mit 0 Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA kein Mitglied der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

**Neufassung der Geschäftsordnung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis**

vom 16.01.2017

Präambel

Auf der Grundlage von § 59 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.V.m. § 16 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) hat sich die Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser sind die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung und die Angelegenheiten, die nach Gesetz der Geschäftsordnung vorbehalten sind, zu regeln.

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Einladung der Vertreter der Mitglieder unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss über die anstehenden Beratungsschwerpunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit die Beratungsschwerpunkte nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, ist dies in der Tagesordnung gesondert zu kennzeichnen.
- (2) Sollen Verordnungen, Tarife, Verträge und Satzungen behandelt werden, sind die Entwürfe alle, vollständig umfänglich der Einladung beizufügen. Von dieser ist jedoch abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zehn Tage, bei der Festsetzung von Entgelten, Gebühren und Beiträgen mindestens jedoch mit einer Frist von sechs Wochen vor der Sitzung, zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13, Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden, eine erneute Einladung und die Einhaltung der Frist ist nicht erforderlich. Die in der abgebrochenen Sitzung nicht anwesenden Verbandsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist vor Sitzungsbeginn anzuzeigen, wenn ein Verbandsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder beabsichtigt wird, die Verbandsversammlung vorzeitig zu verlassen. Bei Verhinderung des Verbandsmitgliedes an der Sitzung, ist von diesem selbst der dafür gewählte Vertreter mit der Teilnahme zu beauftragen, dabei sind die Einladung und entsprechende Unterlagen weiter zu geben. Eine zusätzliche Einladung des Stellvertreters erfolgt nicht.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann nach den Regelungen des KVG LSA schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss vor Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. beim Verbandsgeschäftsführer sowie vor Einladung der Mitglieder zur Verbandsversammlung vorliegen.
- (2) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um einen Tagesordnungspunkt erweitert werden, der in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein und keiner darf die Erweiterung der Tagesordnung rügen. Über die geänderte Tagesordnung ist abzustimmen, wobei Gegenstimmen als Rüge gelten.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen, Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Jeder hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Interessenten sind zurückzuweisen, sollten alle für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt sein.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Beratungen zu beteiligen.
- (4) In öffentlichen Verbandsversammlungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen und Ton –und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Das gilt nicht für Privatpersonen, die sich solche Aufzeichnungen fertigen wollen.
- (5) Widerspricht ein Vertreter der Verbandsversammlung solchen Ton- und Bildaufzeichnungen und Ton –und Bildübertragungen, ist dafür zu sorgen, dass eine Aufzeichnung- und Übertragung nur so erfolgt, dass dieser Vertreter nicht im Bild erscheint. Eine Tonaufzeichnung ist gleichwohl möglich.
- (6) Sollen Bild- und Tonaufnahmen und- Übertragungen stattfinden, bedarf das einer schriftlichen Voranmeldung mit einer Frist von zwei Tagen vor dem Tag der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt im Einzelfall den Standort der Aufzeichnungsgeräte, die Dauer der Aufnahme sowie die Art der Bild- und Ton- und Bildaufzeichnungen und Ton –und Bildübertragungen fest.
- (7) Zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift können Tonaufnahmen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Tonaufnahmen sind vom Protokollführer zu erstellen und zu verwalten. Nach Bestätigung der

Sitzungsniederschrift, sind die Tonaufnahmen dieser Sitzung innerhalb von 4 Wochen zu löschen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 52 Abs. 2 des KVG-LSA sind wegen ihres vertraulichen Charakters insbesondere in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Auftragsvergaben,
 - e) sonstige, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (2) Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Das gilt auch für die Wiedergabe der bekannt zu machenden Beschlüsse in der Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung, in welcher die Bekanntgabe erfolgt.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die öffentliche Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 - a) Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - d) Feststellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung vorheriger Entscheidungen über Änderungsanträge zur Tagesordnung (Änderungsanträge zur Tagesordnung sind Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, Erweiterung der Tagesordnung oder die Verbindung verwandter Beratungsgegenstände)

- e) Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorhergegangenen Verbandsversammlung
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Bericht der Geschäftsleitung
 - h) Beratung und Beschlussfassung der Sitzungsgegenstände
 - i) Anfragen, Anregungen, Informationen
 - j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - k) nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung (entsprechend Punkte d), e), g) bis j)
 - l) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse
 - m) Schließung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- (3) Einzelne Punkte der Tagesordnung kommen in der danach festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Sitzungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung werden, vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung, beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Eingaben der Einwohner

Jeder Einwohner, der im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis wohnt, hat das Recht, sich mit Anregungen und Eingaben an die Verbandsversammlung zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Zur Einhaltung des Termins kann auch mit Zwischeninformationen gearbeitet werden.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, vor oder in der Sitzung der Verbandsversammlung Anfragen über jede den Verband betreffende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats darüber schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und notwendigen Begründungen der Verbandsgeschäftsführung oder deren Vertretung zu Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG-LSA von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort erteilt hat, wobei das Wort wiederholt erteilt werden kann. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
- (4) Alle Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, ist ein Rednerpult aufgestellt, wird vom Rednerpult aus gesprochen. Die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Durch die Verbandsversammlung kann die Redezeit eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Verbandsversammlung festgelegt werden. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt und der Redner darf sich nur 2-mal zum gleichen Thema äußern, wobei der zweite Redebeitrag auf maximal zwei Minuten begrenzt ist.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungs- oder Zusatzanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6) Der Antragsteller und der Vorsitzende der Verbandsversammlung haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge sind, beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Sachanträge auch beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

- (2) Solange noch nicht über die Sachanträge abgestimmt wurde, können diese zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Sachantrag kann von einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen Sachantrag anstelle des zurückgenommenen Sachantrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - d) Vertagung oder Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - e) Verlängerung, Verkürzung und Festsetzung der Redezeit
 - f) Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Rücknahme von Anträgen
 - i) Anhörung von Sachverständigen
- (2) Über die Anträge entscheidet die Verbandsversammlung vor der Sachentscheidung.
- (3) Durch Erheben beider Hände „zur Geschäftsordnung“ oder, sofern dies nicht möglich ist, in sonstiger zuvor abgestimmter geeigneter Art und Weise muss einem Mitglied der Verbandsversammlung das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Dadurch darf kein Redner unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen.
- (2) Über jeden Beschlussvorschlag oder Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,

- b) weitergehende Anträge; als weitergehende sind solche anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern diese nicht unter Buchstaben a) und b) fallen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet in Zweifelsfällen.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen, durch Handzeichen mit Stimmzettel und Anzahl der Stimmen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einen von ihm Beauftragten zu zählen, unmittelbar nach der Abstimmung ist das Abstimmungsergebnis durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sodann bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von der Verbandsversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12

Wahlen

- (1) Gewählt wird in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere der Verbandsgeschäftsführer/-in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung, sowie deren jeweilige Stellvertreter.
- (2) Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.
- (3) Durch die Verbandsversammlung werden 2 Stimmzähler bestimmt.
- (4) Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz je Stimmzettel kenntlich gemacht werden kann. Bei mehreren Kandidaten bestimmt sich die Rangstelle auf dem Stimmzettel nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied erhält so viele Stimmzettel, wie es nach der Verbandssatzung Stimmen hat. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel:
- a. keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - b. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - c. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (7) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen.
- (8) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (9) Bei der Wahl des Verbandsgeschäftsführers sind die Vorschriften des § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG-LSA entsprechend anzuwenden.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift festzuhalten.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht erreichte, finden die Sätze 3 bis 5 keine Anwendung.
- Für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit das Los vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Die Sitzung kann vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterbrochen werden. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst wurde. Eine Unterbrechung von länger als 15 Minuten sollte nicht eintreten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann:
- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zurückverweisen,
 - a) Beratungen über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen,
 - b) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs,- dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14

Protokollführer

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bestimmt in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer den Protokollführer. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift handschriftlich.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift, gemäß § 58 Abs. 1 KVG-LSA, zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung verantwortlich ist.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG-LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung und Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Verbandsmitglieder,
 - c) Vermerke darüber, welche Verbandsmitglieder verspätet erschienen sind, oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen und Eingaben,
 - g) Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer zu unterzeichnen.

- (4) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln.
- (5) Gesondert zu protokollieren sind Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung allen Verbandsmitgliedern vorliegen.
- (7) Erhebt ein Verbandsmitglied gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Verbandsmitglied der Verbandsversammlung berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer die Würde der Versammlung verletzt, gegen die Ordnung verstößt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Kommt ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab, so kann ihn der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Verbandsmitglied den Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm sofort das Wort entzogen werden.
- (4) Wird die festgelegte Redezeit überschritten, so kann der Vorsitzenden der Verbandsversammlung dem Redner das Wort entziehen, wenn dieser ihm bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Verbandsmitglieder, gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde oder die zur Ordnung gerufen wurden, haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche, einen schriftlich

begründeten Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für den Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung den Verbandsmitgliedern einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung, gemäß Verbandssatzung, zu unterrichten. Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Unterrichtung zuständig.

§ 19

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Verteiler der Geschäftsordnung

Den Verbandsmitgliedern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Petersberg, den 16.01.2017

F. Stolzenberg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

TOP 11 Anfragen, Anregungen, Informationen

Herr Hambacher

- fragt nach Antwort zu seinem Einwand zur Rechnung des WAZV an den AZV Queis-Dölbau bzgl. Wasserzählerdatenübergabe

Herr Herrmann

- sein Einwand ist letzte Woche eingegangen und wird fristwahrend beantwortet

Dr. Dubiel

- fragt nach Wohnungseinheiten und erklärt, dass die Einwohnerzahlen doch im Einwohnermeldeamt vorliegen

Herr Herrmann

- Wohneinheiten und Einwohnerzahlen sind völlig verschiedene Sachverhalte, Einwohnerzahlen liegen selbstverständlich vor, Wohneinheiten dagegen werden statistisch nicht erfasst

Herr Thielmann

- fragt an, ob die Meldung der 2. Wasserzähler bleibt

Herr Herrmann

- es reicht, als Meldung eine E-Mail oder ein Fax zu senden bzw. wenn vorhanden, die Ablesekarte zu nutzen

Ende des öffentlichen Teils: 18.50 Uhr

Petersberg, den 16.01.2017

F. Stolzenberg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

U. Lathan
Schriftführerin